

SSO Bern

Thunstrasse 82, Postfach 1009
3000 Bern 6
Telefon 031 351 82 10
Fax 031 351 00 65
E-Mail info@sso-bern.ch
www.sso-bern.ch

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

SSO**SSO Bern****Einleitung eines Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Sie bitten uns, eine Honorarnote für eine zahnärztliche Behandlung zu überprüfen bzw. einen Streitpunkt, der anlässlich einer solchen Behandlung entstanden ist, abzuklären.

Wir setzen voraus, dass Sie sich bereits mit Ihrem Zahnarzt deswegen in Verbindung gesetzt haben. Er ist nämlich verpflichtet, auf Wunsch eine spezifizierte Rechnung auszustellen und die Zusammensetzung des Honorars zu erläutern oder Ihre anderweitigen Beanstandungen entgegenzunehmen und zu klären zu versuchen.

Sollte dieser schriftliche oder mündliche Verständigungsversuch zwischen Zahnarzt und Patient, der dem Begutachtungsverfahren obligatorisch vorangehen muss, für Sie unbefriedigend geblieben sein, so wird sich die Begutachtungsinstanz mit Ihrem Fall befassen. Sowohl die Bewertung der einzelnen zahnärztlichen Leistungen als auch die fachliche Qualität oder anderweitige Streitpunkte können, gestützt auf Ihre Beschwerde, die dem Zahnarzt zur Vernehmlassung zugestellt wird, überprüft werden.

Um dies zu ermöglichen, müssen Sie aber aus rechtlichen Gründen Ihren Zahnarzt ausdrücklich ermächtigen, sich über Ihre Behandlung der Begutachtungskommission gegenüber zu äussern und ihr alle nötigen Behandlungsunterlagen zur Verfügung stellen zu dürfen (Entbindung vom Berufsgeheimnis).

Wir bitten Sie daher, das beiliegende Formular ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzusenden. Falls wir noch nicht im Besitze einer kurzen schriftlichen Begründung Ihrer Einsprache sein sollten, ersuchen wir Sie zudem, dies nachzuholen.

Die Begutachtungsinstanz wird nach Eintreffen der Unterlagen Ihren Zahnarzt zur Vernehmlassung auffordern. Nach Abschluss des Beweisverfahrens wird von der Begutachtungsinstanz ein Schlichtungsvorschlag ausgearbeitet, um damit zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Misslingt dieser Versuch, fällt die Begutachtungsinstanz einen Entscheid. Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit der Anrufung der Rekursinstanz unter dem Vorsitz eines unabhängigen Juristen. Dieses Verfahren ist dann allerdings - entgegen dem Verfahren vor der Begutachtungsinstanz - nicht mehr kostenlos.

Gerne erwarten wir die Rücksendung des ausgefüllten Beanstandungsformulars. Da das anschliessende Überprüfungsverfahren durch die Begutachtungskommission einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bitten wir Sie diesbezüglich um etwas Geduld.

Freundliche Grüsse
SSO Bern



Dr. Lorenz Hirt
Sekretär

Beilage: Beschwerdeformular